

<b>Eingang Büro Stadtrat</b>	<b>Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung</b>	<b>TOP Stadtratssitzung</b>
29.04.2008	768-44/2008	10 ö. T.

# Stadtverwaltung Eisenach

- Beschlussvorlage  
 Berichtsvorlage

<b>Dezernat</b>	<b>Amt</b>	<b>Aktenzeichen</b>
I	37	37 06 05

<b>Betreff</b>
2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Gebührensatzung Feuerwehr) hier: Beratung und Beschlussfassung

vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)	Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
	öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetensitzung								
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Schul-, Sport- und Kulturausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28.05.2008	7 öT	7	0	0	
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	29.05.2008	10 öT	29	0	1	0648/08

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: 13000.11020.000	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:		<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <b>Inanspruchnahme</b> ./ verausgabt ./ vorgemerkt			
<b>= verfügbar</b>			
<b>Frühere Beschlüsse</b>			
Beschluss-Nr.: 0108/2000	Beschluss-Nr.: 0406/2001	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

## **I. Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,  
der Stadtrat beschließt:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Gebührensatzung Feuerwehr).

## **II. Begründung**

Mit dem vorliegenden Änderungssatzungsentwurf wird folgendes Ziel verfolgt:

Einführung einer Kostenersatzmöglichkeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr, wenn diese auf einen von der Brandmeldeanlage ausgelösten Fehlalarm zurückzuführen sind.

Bislang konnten die Gemeinden von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage (BMA) nur dann Kostenersatz verlangen, wenn dieser den Fehlalarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hatte. In aller Regel waren diese erhöhten Verschuldensanforderungen nicht nachweisbar. Zur Lösung dieses Problems wurde in Anlehnung an die Regelungen anderer Bundesländer (z.B. Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Rheinland-Pfalz) ein verschuldensunabhängiger Kostenersatztatbestand im novellierten ThürBKG geschaffen.

Die neue Nummer 6 im Absatz 1 des § 48 ThürBKG ermächtigt u. a. die kreisfreien Städte vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer BMA Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen zu verlangen, wenn diese auf einen von der BMA ausgelösten Fehlalarm zurückzuführen sind.

Allgemeine Gründe für Fehlalarme sind Folgende:

- a) in einem Schutzbereich ausgeführte Arbeiten ohne Kenntnis oder unter Vernachlässigung notwendiger Vorsichtsmaßnahmen,
- b) Umgebungsbedingungen wie Wärme, Rauch oder Flammen vom Kochen oder Arbeitsvorgängen, Dämpfe von Motorabgasen oder hohe Luftgeschwindigkeiten,
- c) mechanische und elektrische Störungen, die häufig von Schwingungen, Stößen oder Korrosion herrühren,
- d) Wartungsarbeiten oder Prüfungen, die ohne vorherige Benachrichtigung der Feuerwehrleitstelle durchgeführt werden,
- e) elektrische Übergangszustände (wie bei Blitzeinschlag oder Einschaltstromstößen) oder Funkstörungen (wie bei Funktelefonen),
- f) nicht ausreichende Wartung,
- g) Ablagerung von Staub oder Schmutz innerhalb des Melders oder Insektenbefall,
- h) Nutzungsänderungen oder Veränderungen des Gebäudes,
- i) unbeabsichtigte oder mutwillige Auslösung von Handfeuermeldern oder Brandmeldern.

Die Brandmeldesysteme und die entsprechende Normung sind inzwischen soweit fortgeschritten, dass Fehlalarme durch technische (Zweimelder-Abhängigkeit, Zweigruppenabhängigkeit, Einsatz von Mehrfachsensormeldern) und organisatorische Maßnahmen weitestgehend vermieden werden können, ohne dass die Funktion der BMA – die schnelle Meldung von Entstehungsbränden – beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund ist das anlagenspezifische „Fehlfunktionsrisiko“ den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten derartiger Anlagen zuzumuten. Mithin soll der Ersatz der entstandenen Kosten bei Fehlalarmen durch BMA den Betreiber zu regelmäßiger Wartung seiner BMA und deren Anpassung an den Stand der Technik veranlassen.

Der Kostenersatz wird nach der Anzahl der ausgerückten Feuerwehreinsatzkräfte und Fahrzeuge zur Hälfte des Stundensatzes gemäß Nummer 1.1 und 2 des Verzeichnisses der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Bestandteil der Gebührensatzung Feuerwehr) berechnet.

Auf der Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehren der Stadt Eisenach rücken in der Regel ein Löschfahrzeug und eine Drehleiter mit insgesamt 7 Einsatzkräften aus. Es können dann bis zu 335 Euro pro Fehleinsatz erhoben werden. Das ist die Hälfte des Kostensatzes, der bei einem tatsächlichen Brandeinsatz pro Stunde für die vorgenannten Einsatzkräfte und Fahrzeuge berechnet wird.

Mit Stand vom 19.03.2008 sind aus 108 Objekten in der Stadt Eisenach BMA zur Leitstelle in der Feuerwache Eisenach geschaltet.

Betrachtet man die Verteilung des Einsatzaufkommens der deutschen Berufsfeuerwehren, so ist erkennbar, dass die durch BMA ausgelösten Fehlalarme, neben den technischen Hilfeleistungen und Brandeinsätzen, den dritten großen Anteil am Gesamteinsatzaufkommen einer Feuerwehr, so auch bei der Berufsfeuerwehr Eisenach, einnehmen.

Fehleinsätze der Berufsfeuerwehr Eisenach und der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte nach Fehlalarmierung durch eine BMA (Jahr/Anzahl): 2007/95, 2006/76, 2005/86, 2004/74, 2003/72.

Jährlich können sich die Einnahmen auf ca. 5.000 Euro belaufen.

Es ist damit zu rechnen, dass mit der Einführung der Kostenersatzpflicht die Anzahl der Fehlalarme rückläufig sein wird.

Anzumerken ist, dass der Satzungsentwurf dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) als Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt wurde.

Mit Verfügung vom 26.02.2008 teilte das TLVvA mit, dass keine rechtsaufsichtlichen Bedenken zum Satzungsentwurf bestehen.

Doht  
Oberbürgermeister

#### Anlage

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Gebührensatzung Feuerwehr) ist der Einbringungsbeschlussvorlage zu dieser Satzung aus der letzten Stadtratssitzung (43. Sitzung vom 25.04.2008, öffentlicher Teil, TOP 10) zu entnehmen.

#### Verteiler

alle Stadträte

